

Geschäftsordnung der Studienkommission der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät

§ 1

Aufgaben

(1) Die Studienkommission der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät ist vom Fakultätsrat eingesetzt. Ihr sind alle Studiengänge der Fakultät zugeordnet.

(2) Die Studienkommission unterstützt und berät den*die Dekan*in bei der Erfüllung seiner*ihrer Aufgaben hinsichtlich der Organisation und Betreuung von Studium und Lehre. Sie ist vor Entscheidungen des Fakultätsrats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. Die Studienkommission hat ein Initiativrecht, um die Befassung mit Studien- und Prüfungsangelegenheiten im Fakultätsrat zu veranlassen. Entsprechend prüft sie Konzepte zu Änderungen von Studiengängen und Prüfungsordnungen und spricht dem Fakultätsrat in Folge Empfehlungen aus.

(3) Der Studienkommission obliegt die Vorbereitung der Lehrplanung, die im Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät verabschiedet wird.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Studienkommission gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- zwei Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
- zwei Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden und
- zwei Vertreter*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen.

Der dezentrale Mitarbeiter für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre ist berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Studienkommission teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder der Studienkommission werden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit ihrer Mitglieder beträgt drei Jahre; die Amtszeit ihrer Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich.

(3) Die Studienkommission kann die Koordinator*innen der Studienrichtungen bei Bedarf zu ihren Sitzungen laden und ihnen Rederecht gewähren.

(4) Eine*einen Vertreter*in der Promovierendenvertretung ist berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Studienkommission teilzunehmen. Darüber hinaus ist bei allen Angelegenheiten, die das Sprachenzentrum der Universität Erfurt betreffen, dessen Leiter*in beratend zu den Sitzungen der Studienkommission hinzuzuziehen.

§ 3

Vorsitz

(1) Die Mitglieder der Studienkommission wählen aus ihrer Mitte eine*einen Vorsitzende*n sowie eine*einen Stellvertreter*in.

(2) Die*Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Studienkommission, bestimmt jeweils deren vorläufige Tagesordnung und leitet die Sitzungen.

(3) Die*Der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Beschlüsse anstelle der Studienkommission treffen (Eilentscheid), wenn diese handlungsunfähig ist, es rechtswidrig unterlässt zu handeln oder aus sonstigen Gründen außerstande ist, eine erforderliche Entscheidung rechtzeitig zu treffen. Die*Der Vorsitzende hat die Studienkommission

über einen solchen Eilentscheid unverzüglich zu unterrichten. Die Studienkommission kann in ihrer nächsten Sitzung den Eilentscheid aufheben. Bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 4

Sitzungen

(1) Die Studienkommission tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit. Die Ladung wird in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung mit den notwendigen, ggf. noch vorläufigen Unterlagen an die Mitglieder abgesandt.

(2) Für die Durchführung virtueller Sitzungen gelten die Bestimmungen der entsprechenden Rahmengesäftsordnung der Universität Erfurt.

§ 5

Tagesordnung

(1) Die vorläufige Tagesordnung und die Unterlagen einer Sitzung werden den Mitgliedern mit der Ladung in der Regel via E-Mail zugesandt.

(2) Zu Beginn einer Sitzung beschließt die Studienkommission über die endgültige Tagesordnung. Auf Antrag eines Mitglieds kann die versandte vorläufige Tagesordnung dafür mit Mehrheit geändert werden.

(3) Die Mitglieder der Studienkommission haben das Recht, jederzeit bei der*dem Vorsitzenden die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts für die nächste Sitzung zu beantragen. Nach dem Versand der vorläufigen Tagesordnung kann ein neuer Tagesordnungspunkt nur noch auf dem Weg der Änderung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Ständiger Tagesordnungspunkt sind Berichte der Studierendenvertreter*innen.

§ 6

Durchführung und Abstimmungsregeln der Sitzungen

(1) Die*Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Studienkommission. Sie*Er stellt die Beschlussfähigkeit fest, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden in der Regel öffentlich durch Handzeichen gefasst.

(3) Bei Abwesenheit eines Mitglieds ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf ein Mitglied aus derselben Gruppe möglich. Jedes Mitglied kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(4) Beschlüsse werden unter der Berücksichtigung der Stimmrechtsübertragungen mit der Mehrheit ihrer Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit der Stimmen nicht berücksichtigt (relative Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Ein im Umlauf gefasster Beschluss muss mit absoluter Mehrheit der Mitglieder und ohne Gegenstimme ergehen, ansonsten ist der Antrag abgelehnt.

(6) Wird eine Gruppe nach § 2 Abs. 1 geschlossen überstimmt, kann sie dem Beschluss innerhalb von drei Tagen ein Sondervotum beifügen, das Bestandteil der Entscheidung ist und dem Beschlusstext beigefügt wird.

(7) Empfehlungen für den Fakultätsrat sind spätestens zwei Wochen vor dessen Zusammenkunft vorzulegen, in unaufschiebbaren Angelegenheiten kann diese Frist verkürzt werden.

§ 7

Protokoll der Sitzungen

(1) Die*Der Vorsitzende bestimmt ein Mitglied der Fakultät zur Führung des Protokolls einer Sitzung der Studienkommission. Die*Der Protokollführende kann Mitglied der Studienkommission sein. Das Protokoll wird spätestens in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgestellt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Beschlussfassung in der Sitzung der Studienkommission am 19.01.2021 in Kraft.